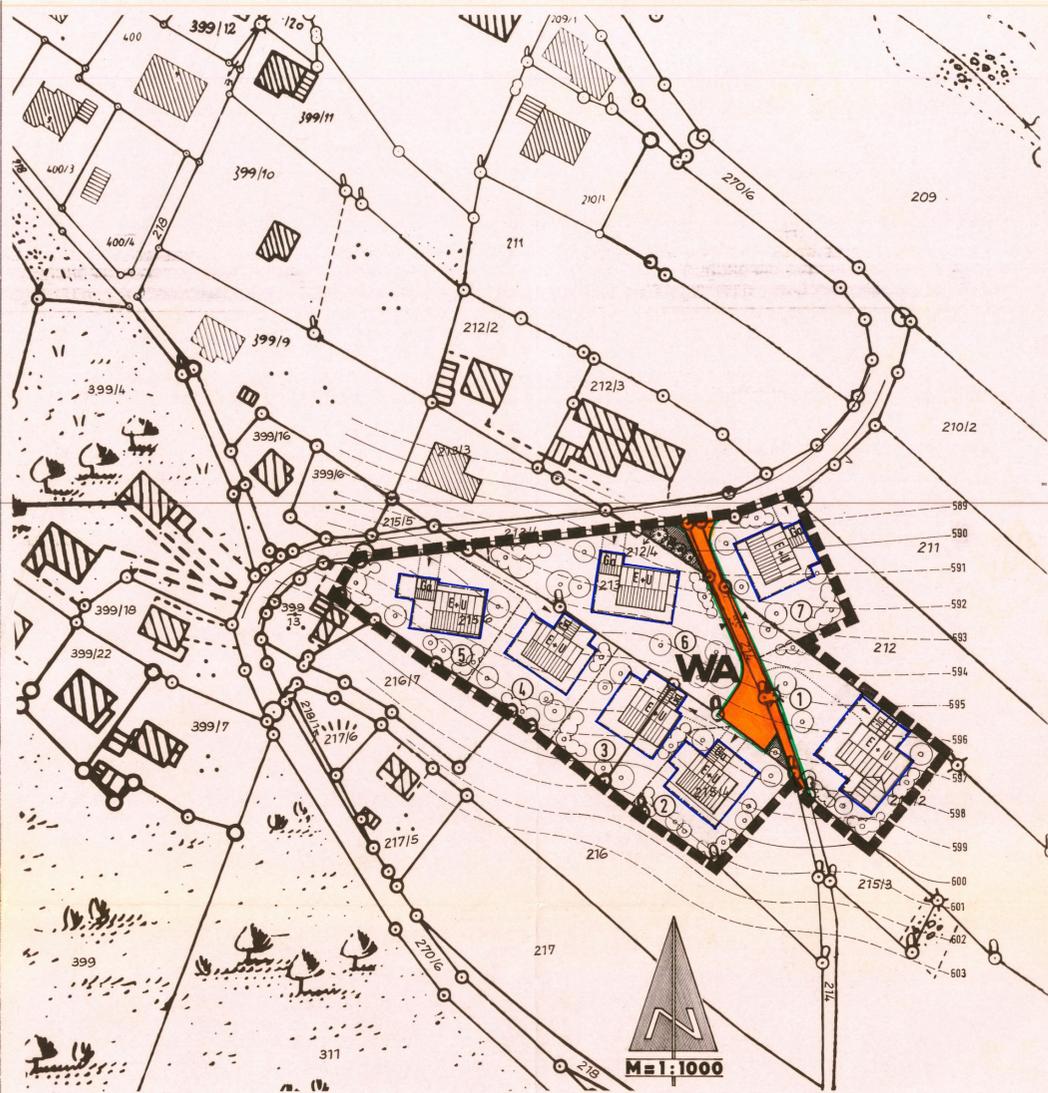


BEBAUUNGSPLAN „ARRACH-HOCHFELDER“

GEMEINDE ARRACH, LANDKREIS CHAM/OPF.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- WA** Allgemeines Wohngebiet - § 4 BauNVO
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- geplante Bebauung (Haupt- und Nebengebäude) mit Angabe der Firstrichtung (bindend) und Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Baugrenze
- vorhandener, zu erhaltender Bewuchs
- Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Grünfläche
- geplante Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Strüchern
- HINWEISE:**
- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- bestehende Bebauung
- kotierte Höhenschichtlinien
- laufende Parzellennummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung zum Lageplan M = 1 : 1000 wird folgendes festgesetzt:

- Das Baugebiet ist im Bereich der Parzellen 1 - 7 "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977 (Bundesgesetzblatt I, S. 1763).
- Bauliche Nutzung**
 - Auf den Parzellen 1 - 7 ist ausschließlich Wohnbebauung gem. des § 4 Abs. 2(1) zulässig (§ 1 Abs. 5 und 8 BauNVO).
 - Für den Bereich der Parzellen 1 - 7 sind gem. § 17(1) BauNVO max. zulässig:

GFZ	0,8
GRZ	0,4
Z	11

3. Bauliche Festsetzungen

3.1. Hauptgebäude

3.1.1. Baukörper

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezügl. der Geschoszahl ist als Höchstgrenze festgelegt. Die Firstrichtungen der Gebäude hingegen sind zwingend. Die Gebäude sind als lagernde Baukörper zu konzipieren und sind grundsätzlich aus einem Rechteck zu entwickeln. Vorbauten (Erker usw.) sind im Hauptgebäude einzufügen. Es ist pro Gebäude nur 1 Erker zulässig. Das Seitenverhältnis von Länge : Breite der Baukörper sollte dabei ca. 3 : 2 betragen.

3.1.2. Dachform, -neigung, -deckung, -aufbauten, -überstände

Haupt- und Nebengebäude sind mit Satteldächern in ziegelroter kleinformatiger Dacheindeckung zu versehen. Walm- und Krüppelwalmdächer sind nicht zulässig. Für die Dachneigung wurde ein Spielraum von 26 - 32° gewählt. Die Dachneigung der Nebengebäude hat der Hauptgebäude zu entsprechen. Dachaufbauten sind nicht zulässig. Die Dachüberstände sind traufseitig bis max. 1 m, giebelseitig bis max. 0,80 m zulässig. Wird ein Balken überdacht, so ist der Dachüberstand bis max. 1,6 m zulässig. Die max. zulässigen Traufhöhen betragen bei: $E + U = 6,00$ m. Die Traufhöhen werden am natürlichen Geländeverlauf gemessen.

3.1.3. Fassadengestaltung

Außenwände sind in Glatt- oder Rauputz in gedeckten Farben auszuführen. Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschl. in Holz zulässig. Die Behandlung des Holzes hat in farblosen oder in naturfarbenen Schutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel!). Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit max. 1,5 m² zulässig. Liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig auszubildende Setzständer in stehende Formate zu untergliedern. Wintergärten sind grundsätzlich zulässig, wenn deren Abwicklung 1/3 der Gebäudebreite nicht überschreitet. Haustüren und Tore sollten in Holz ausgeführt werden. Malerische Dekors und sonstige Motivmalereien sind an den vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassadenteilen unzulässig. Solarflächen sind auf Dachflächen nur zulässig, wenn sie 25 % der jeweiligen Einzeldachflächen nicht überschreiten.

3.2. Garagen und Nebengebäude

Garagen sind entweder auf der im Lageplan ausgewiesenen Fläche in gestalterischer Einheit mit dem Hauptgebäude oder im Hauptgebäude selbst anzuordnen. Kellergaragen sind jedoch unzulässig.

Räume für Gartengeräte, Holzlager usw. sind im Zusammenhang mit der Garage zu errichten oder im Hauptgebäude selbst unterzubringen. Nebengebäude sind in gleichen Materialien wie das Hauptgebäude auszubilden. Die Farbgestaltung muß der des Hauptgebäudes entsprechen. Die Dachform und die Dachneigung ist wie beim Hauptgebäude auszubilden. Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind. 5 m einzuhalten.

4. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Bestimmungen der BayBO in ihrer neuesten und gültigen Fassung.

5. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 m² zu beschränken. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten. Leuchtreklamen sind nicht zulässig.

6. Freileitungen

Freileitungen sind im gesamten Baugebiet zu vermeiden. Die Strom- und Telefonanschlüsse sind zu verkeltern.

7. Einbindung in das Gelände

Auffüllungen und Abtragungen auf dem Baugrundstück dürfen den vorgegebenen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein. Stützmauern sind weder im Grundstück noch an den einzelnen Straßenzügen zulässig. Zur Terrassierung sind auf dem Grundstück Trockenmauern von max. 0,5 m Höhe zulässig, soweit sie nicht in den Straßenraum wirken.

8. Einfriedung

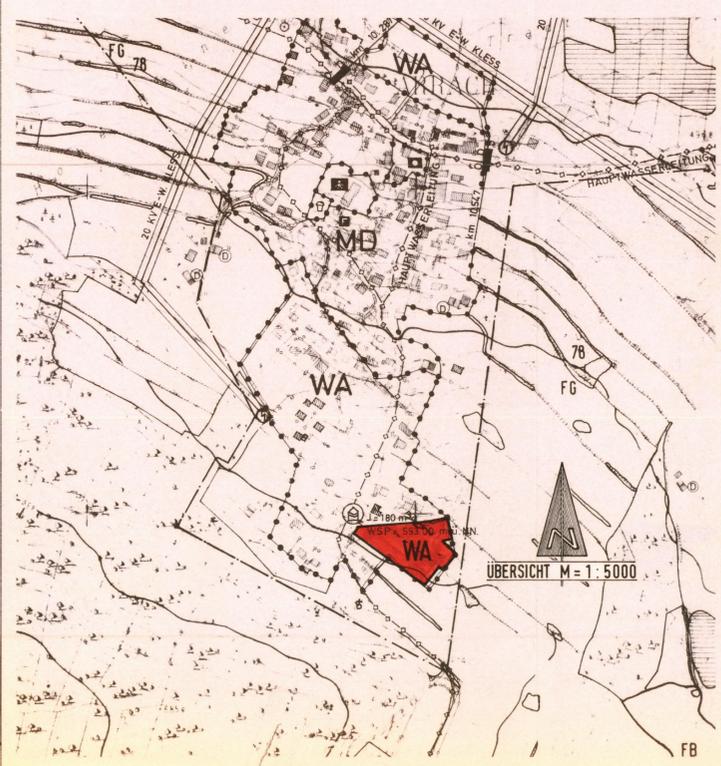
Zulässig sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonst. geschlossenen Wänden und Rohrmatten, von max. 1,0 m Höhe einschl. Sockel. Zwischen den Grundstücken: Plankenzäune, sonst. Holzzäune oder hintergrünte Maschendrahtzäune; kein Sockel zulässig. Zur Straße bzw. Gehweg: Bretter-, Latten- bzw. Plankenzäun aus Holz mit dahinterliegenden Säulen. Die Sockelmauer muß mit dem Gelände verlaufen und darf max. 20 cm über das Gelände ragen. Einfriedungstüren und -tore sind Bestandteil der Einfriedung und unterliegen den vorgenannten Festsetzungen.

9. Bepflanzung und Eingrünung

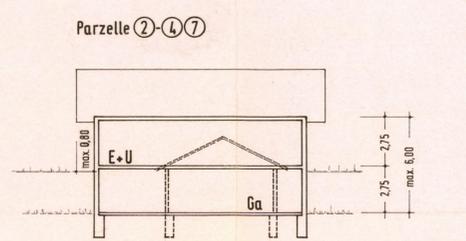
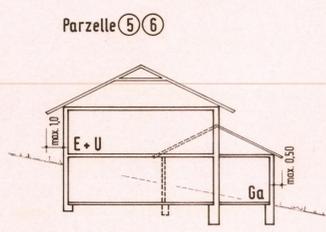
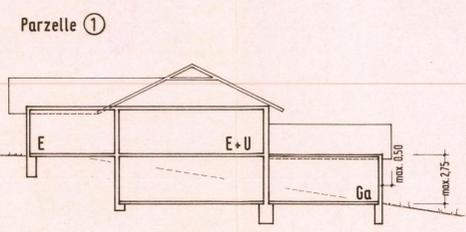
Für die öffentlichen Grünflächen stehen folgende Gehölze und Sträucher zur Auswahl zur Verfügung:

- Größengröße**
 - Stieleiche (Quercus robur)
 - Traubeneiche (Quercus petraea)
 - Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia)
 - Sandbirke (Betula pendula)
 - Zitterpappel (Populus tremula)
 - Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
 - Heinbuche (Carpinus betulus)
- Sträucher**
 - Faulbaum (Rhamnus frangula)
 - Hasel (Corylus avellana)
 - Traubenholunder (Sambucus racemosa)
 - Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
 - Hundsrose (Rosa canina)
 - Feldahorn (Acer campestre)

Die gleiche Gehölzauswahl gilt für die Einbindungspflanzung des Baugebietes an der Südwestseite, sowie an der Ostseite. Zusätzlich sind hier Obst- und Hochstämme zugelassen. Der Anteil von Nadelgehölzen darf im Gartenbereich einen Anteil von 20 % nicht überschreiten.



REGELBEISPIELE M=1:200



HAUPTGEBÄUDE

- DACHFORM: Satteldach
- DACHNEIGUNG: 26 - 32°
- DACHDECKUNG: naturrote Ziegeldeckung
- DACHÜBERSTAND-TRAUFE: 0,70 - 1,00 m
- ORTGANG: 0,40 - 0,80 m
- BALKONÜBERDACHUNG: max. 1,60 m
- DACHAUFBAUTEN: nicht zulässig
- KNIESTOCK: nicht zulässig

NEBENGEBAUDE - WIE HAUPTGEBÄUDE!

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.12.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.02.1987 ortsüblich bekannt gemacht.

Arrach, den 14.03.1989



Preislinger
2. Bürgermeister; *Kieslinger*

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.01.1987 hat in der Zeit vom 19.02.1987 bis 19.05.1987 stattgefunden.

Arrach, den 14.03.1989



Preislinger
2. Bürgermeister; *Kieslinger*

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.01.1987 wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 20.05.1987 bis 22.06.1987 sowie gemäß § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 12.10.1987 bis 12.11.1987 öffentlich ausgelegt.

Arrach, den 14.03.1989



Preislinger
2. Bürgermeister; *Kieslinger*

4. Satzung

Die Gemeinde *Arrach* hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.1987 den Bebauungsplan gemäß § 1a BauGB in der Fassung vom 20.01.1987 geändert am 03.04.1987 als Satzung beschlossen.

Arrach, den 14.03.1989



Preislinger
2. Bürgermeister; *Kieslinger*

5. Anzeigeverfahren

Mit Schreiben vom 20.12.1988 Az 50-610-B/Nr. 2.1.7 hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Arrach, den 14.03.1989



Preislinger
2. Bürgermeister; *Kieslinger*

6. Inkrafttreten

Der angezeigte und vom Landratsamt nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 29.12.1988 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in dem Rathaus zu Heilbrunn zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie des Absatzes 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Arrach, den 14.03.1989



Preislinger
2. Bürgermeister; *Kieslinger*

* 29.12.1988
Datum der Bestandskraft
(= Auslage an der Hauptstelle
Bauz. Behauptwahrung)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 1a des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan "Arrach - Hochfelder" in der Fassung vom 20. Januar 1987, geändert am 03. April 1987, ist beschlossen

~~Der seit~~ rechtsverbindliche Bebauungsplan "Arrach - Hochfelder" wird, soweit er dem Änderungsplan in der Fassung vom widerspricht, aufgehoben.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Arrach, 14.03.1989



Preislinger
Kieslinger; 2. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN „ARRACH-HOCHFELDER“

GEMEINDE ARRACH

LANDKREIS CHAM

B.Nr. 02.01.07
Bestandskraft: "29.12.1988"

Sg. 50

GEFERTIGT: CHAM, DEN 20. JANUAR 1987
GEÄNDERT: CHAM, DEN 03. APRIL 1987

ENTWURFSVERFASSER: **ING.-BÜRO W. MÜHLBAUER**
ALTENMARKT 30 B
8490 CHAM
TEL. 09971 / 31110

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE AR

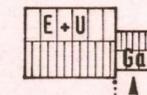
FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

WA

Allgemeines Wohngebiet - § 4 BauNVO



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches



geplante Bebauung (Haupt- und Nebengebäude) mit Angabe der Firstrichtung (bindend) und Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)



Baugrenze



vorhandener, zu erhaltender Bewuchs



Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

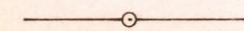


öffentliche Grünfläche

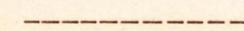


geplante Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern

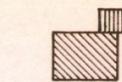
HINWEISE:



bestehende Grundstücksgrenzen



geplante Grundstücksgrenzen



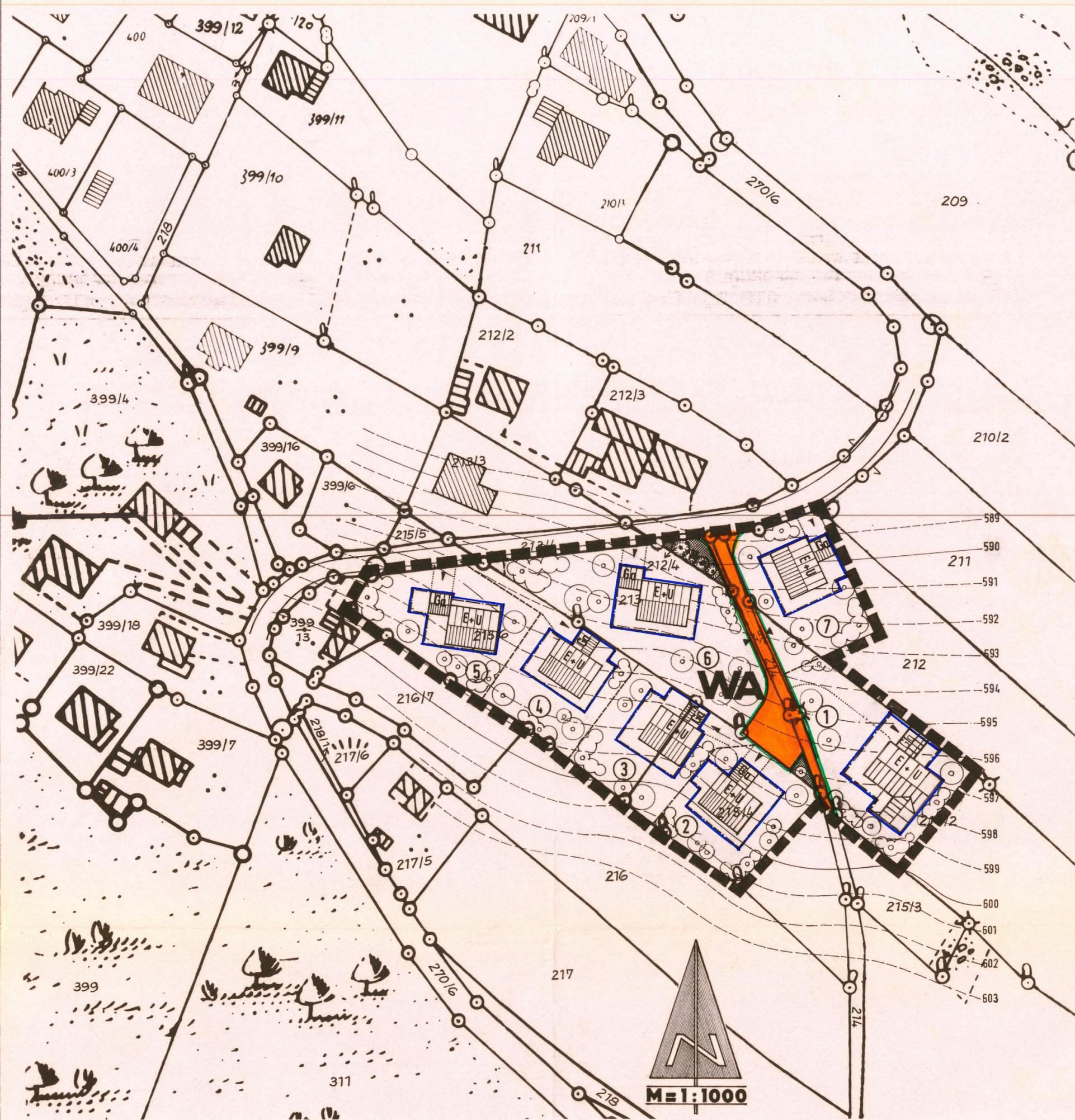
bestehende Bebauung



kotierte Höhenschichtlinien

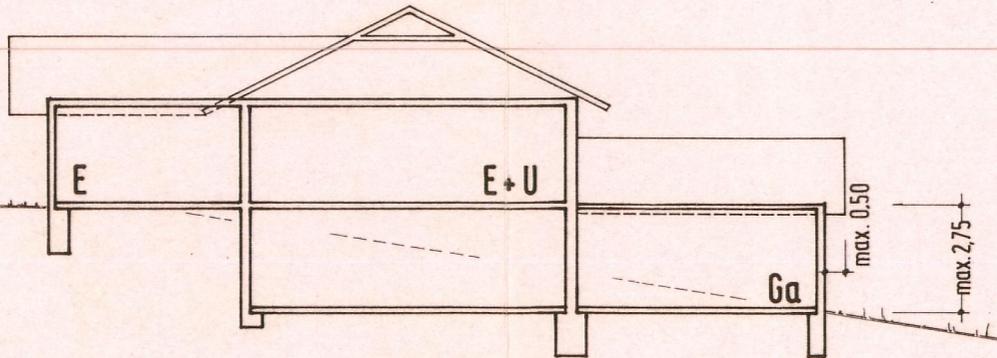


laufende Parzellennummer

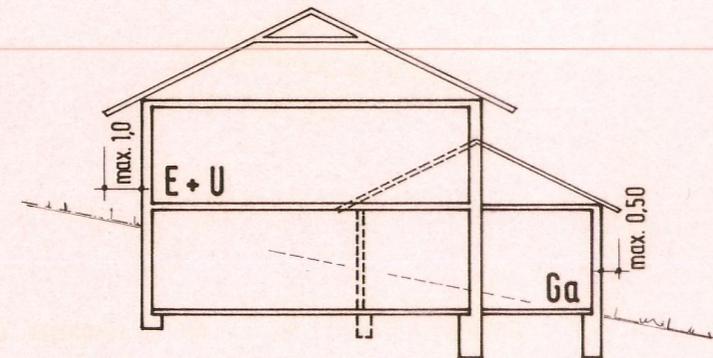


REGELBEISPIELE M=1:200

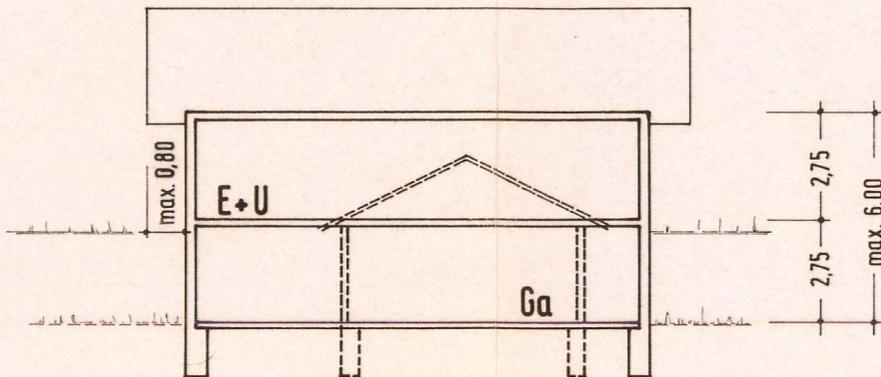
Parzelle ①



Parzelle ⑤⑥



Parzelle ②-④⑦



HAUPTGEBÄUDE

DACHFORM:	Satteldach
DACHNEIGUNG:	26 - 32°
DACHDECKUNG:	naturreote Ziegeldeckung

DACHÜBERSTAND-TRAUFE:	0,70 - 1,00 m
- ORTGANG:	0,40 - 0,80 m
BALKONÜBERDACHUNG:	max. 1,60 m

DACHAUFBAUTEN:	nicht zulässig
KNIESTOCK:	nicht zulässig

NEBENGEBÄUDE - WIE HAUPTGEBÄUDE!

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung zum Lageplan M = 1 : 1000 wird folgendes festgesetzt:

1. Das Baugebiet ist im Bereich der Parzellen 1 - 7 "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977 (Bundesgesetzblatt I, S. 1763).

2. Bauliche Nutzung

- 2.1. Auf den Parzellen 1 - 7 ist ausschließlich Wohnbebauung gem. des § 4 Abs. 2(1) zulässig (§ 1 Abs. 5 und 8 BauNVO).
- 2.2. Für den Bereich der Parzellen 1 - 7 sind gem.
§ 17(1) BauNVO max. zulässig:

GFZ	0.8
GRZ	0.4
Z	II

3. Bauliche Festsetzungen

3.1. Hauptgebäude

3.1.1. Baukörper

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezügl. der Geschoßzahl ist als Höchstgrenze festgelegt. Die Firstrichtungen der Gebäude hingegen sind zwingend. Die Gebäude sind als lagernde Baukörper zu konzipieren und sind grundsätzlich aus einem Rechteck zu entwickeln. Vorbauten (Erker usw.) sind im Hauptgebäude einzufügen. Es ist pro Gebäude nur 1 Erker zulässig. Das Seitenverhältnis von Länge : Breite der Baukörper sollte dabei ca. 3 : 2 betragen.

3.1.2. Dachform, -neigung, -deckung, -aufbauten, -überstände

Haupt- und Nebengebäude sind mit Satteldächern in ziegelroter kleinformatiger Dacheindeckung zu versehen. Walm- und Krüppelwalmdächer sind nicht zulässig. Für die Dachneigung wurde ein Spielraum von $26 - 32^\circ$ gewählt. Die Dachneigung der Nebengebäude hat der des Hauptgebäudes zu entsprechen. Dachaufbauten sind nicht zulässig. Die Dachüberstände sind traufseitig bis max. 1 m, giebelseitig bis max. 0,80 m zulässig. Wird ein Balkon überdacht, so ist der Dachüberstand bis max. 1,6 m zulässig. Die max. zulässigen Traufhöhen betragen bei:

$$E + U = 6.00 \text{ m}$$

Die Traufhöhen werden am natürlichen Geländeverlauf gemessen.

3.1.3. Fassadengestaltung

Außenwände sind in Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben auszuführen. Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschl. in Holz zulässig.

Die Behandlung des Holzes hat in farblosen oder in natur-

farbenen Schutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel !). Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit max. $1,5 \text{ m}^2$ zulässig. Liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig auszubildende Setzhölzer in stehende Formate zu untergliedern.

Wintergärten sind grundsätzlich zulässig, wenn deren Abwicklung $1/3$ der Gebäudebreite nicht überschreitet. Haustüren und Tore sollten in Holz ausgeführt werden. Malerische Dekors und sonstige Motivmalereien sind an den vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassadenteilen unzulässig. Solarflächen sind auf Dachflächen nur zulässig, wenn sie 25 % der jeweiligen Einzeldachflächen nicht überschreiten.

3.2. Garagen und Nebengebäude

Garagen sind entweder auf der im Lageplan ausgewiesenen Fläche in gestalterischer Einheit mit dem Hauptgebäude oder im Hauptgebäude selbst anzuordnen. Kellergaragen sind jedoch unzulässig.

Räume für Gartengeräte, Holzlager usw. sind im Zusammenhang mit der Garage zu errichten oder im Hauptgebäude selbst unterzubringen. Nebengebäude sind in gleichen Materialien wie das Hauptgebäude auszubilden. Die Farbgestaltung muß der des Hauptgebäudes entsprechen. Die Dachform und die Dachneigung ist wie beim Hauptgebäude auszubilden. Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind. 5 m einzuhalten.

4. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Bestimmungen der BayBO in ihrer neuesten und gültigen Fassung.

5. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 m^2 zu beschränken.

Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von $0,30 \text{ m}^2$ und eine Ausladung von $0,60 \text{ m}$ nicht überschreiten.

Leuchtreklamen sind nicht zulässig.

6. Freileitungen

Freileitungen sind im gesamten Baugebiet zu vermeiden. Die Strom- und Telefonanschlüsse sind zu verkabeln.

7. Einbindung in das Gelände

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen den vorgegebenen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein. Stützmauern sind weder im Grundstück noch an den einzelnen Straßenzügen zulässig. Zur Terrassierung sind auf dem Grundstück Trockenmauern von max. $0,6 \text{ m}$ Höhe zulässig, soweit sie nicht in den Straßenraum wirken.

8. Einfriedung

Zulässig sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonst. geschlossenen Wänden und Rohrmatten, von max. 1,0 m Höhe einschl. Sockel.

Zwischen den Grundstücken: Plankenzäune, sonst. Holzzäune oder hintergrünte Maschendrahtzäune; kein Sockel zulässig.

Zur Straße bzw. Gehweg: Bretter-, Latten- bzw. Plankenzaun aus Holz mit dahinterliegenden Säulen. Die Sockelmauer muß mit dem Gelände verlaufen und darf max. 20 cm über das Gelände ragen. Einfriedungstüren und -tore sind Bestandteil der Einfriedung und unterliegen den vorgenannten Festsetzungen.

9. Bepflanzung und Eingrünung

Für die öffentlichen Grünflächen stehen folgende Gehölze und Sträucher zur Auswahl zur Verfügung:

a) Großgehölze

- Stieleiche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Sandbirke (Betula pendula)
- Zitterpappel (Populus tremula)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Hainbuche (Carpinus betulus)

b) Sträucher

- Faulbaum (Rhamnus frangula)
- Hasel (Corylus avellana)
- Traubenholunder (Sambucus racemosa)
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Feldahorn (Acer campestre)

Die gleiche Gehölzauswahl gilt für die Einbindungspflanzung des Bebauungsgebietes an der Südwestseite, sowie an der Ostseite. Zusätzlich sind hier Obsthochstämme zugelassen. Der Anteil von Nadelgehölzen darf im Gartenbereich einen Anteil von 20 % nicht überschreiten.

VERFAHRENSVERMERKE
=====

1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.12.1986
die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 11.02.1987
ortsüblich bekannt gemacht.

..... Arnach, den 14.03.1989



Pfeistinger
2. Bürgermeister; Kieselinger

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit
öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf
des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.01.1987
hat in der Zeit vom 19.02.1987 bis 19.03.1987
stattgefunden.

..... Arnach, den 14.03.1989



Pfeistinger
2. Bürgermeister; Kieselinger

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom
20.01.1987 wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6
BBauG in der Zeit vom 20.05.1987 bis 22.06.1987
sowie gemäß § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 12.10.1987
bis 12.11.1987 öffentlich ausgelegt.

..... Arnach, den 14.03.1989



Pfeistinger
2. Bürgermeister; Kieselinger

4. Satzung

Die Gemeinde Arrach hat mit Beschluß
des Gemeinderates vom 11. 12. 1987 den Bebauungs-
plan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 20. 01. 1987
geändert am 03. 04. 1987 als Satzung beschlossen.

..... Arrach, den 14. 03. 1989



früher
2. Bürgermeister; Kieslinger

5. Anzeigeverfahren

Mit Schreiben vom 20. 12. 1988 Az 50-610-B/Nr. 2.1.7
hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung
von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird
(§ 11 Abs. 3 BauGB).

..... Arrach, den 14. 03. 1989



früher
2. Bürgermeister; Kieslinger

6. Inkrafttreten

Der angezeigte und vom Landratsamt nicht beanstandete
Bebauungsplan wurde am 28. 12. 1988 gemäß § 12 BauGB
ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage
zu den üblichen Dienststunden in dem Rathaus zu Arrach
zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen
Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2,
sowie des Absatzes 4 BauGB und die §§ 214 und 215
BauGB ist hingewiesen worden.

..... Arrach, den 14. 03. 1989



früher
2. Bürgermeister; Kieslinger

* 29. 12. 1988
Datum der Bestandskraft
(= Auslag an der Hauptstelle
laut Bekanntmachung)

P R Ä A M B E L
=====

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches
in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Ge-
meinderat folgende

S e t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan "Arrach - Hochfelder" in der Fassung
vom 20. Januar 1987, geändert am 03. April 1987, ist beschlossener

~~Der seit rechtsverbindliche Bebauungsplan
"Arrach - Hochfelder" wird, soweit er dem Änderungsplan
in der Fassung vom widerspricht, aufge-
hoben.~~

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und
textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften
werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffent-
lichen Auslegung rechtsverbindlich.

.....
Arrach, 14.03.1989

.....
Kieslinger

Kieslinger; 2. Bürgermeister

